



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-026/2018	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Silberborth		18.04.2018
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzverwaltung		

Betreff:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	03.05.2018	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum	Vorberatung
Ö	17.05.2018	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	30.05.2018	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Die rechtlichen Grundlagen §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 30) für die Erhebung der Hundesteuer wurden aktualisiert.

Zudem wurden die nachfolgenden wichtigen Änderungen in der Hundesteuersatzung vorgenommen:

- § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis einschließlich Abs. 4 wird gestrichen. Begründung: In der Hundesteuersatzung werden die gefährlichen Hunde nicht mehr im Detail aufgelistet. Es wird auf die geltende Hundehalterverordnung verwiesen. Bisher wurde der Gesetzestext aus der Hundehalterverordnung sinngemäß auf die Hundesteuersatzung übertragen.
- § 4 wird neu gegliedert. Begründung: Die Steuerbefreiung nach § 4 wird erweitert für Hunde die von Tierschutzvereinen oder Tierheimen gehalten werden. Die Gemeinnützigkeit ist dabei nach § 52 AO nachzuweisen.
- § 4 Abs. 2 Buchstabe b wird gestrichen. Begründung: Stellt eine Ungleichbehandlung zu der Besteuerung von anderen nicht gewerblich gehaltenen Gebrauchshunden (bspw. Jagdhunde) dar.
- § 5 Abs. 1 a wird geändert. Begründung: Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 a) wurden bisher bei freistehenden Gebäuden ab einer Entfernung der Nachbarbebauung von mehr als 200 Meter erteilt. Zukünftig wird die Entfernung auf 400 Meter als Angleichung an den § 5 Abs. 1 b) für landwirtschaftliche Anwesen angehoben.
- § 10 Abs. 1 und 2 hinzugefügt. Begründung: Die Anzeigepflicht wurde neu gegliedert und um die Auskunftspflichtigen erweitert.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen hat sich die Verwaltung - in Absprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises - daher entschlossen, die Hundesteuersatzung neu zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) zum 01.07.2018. Die bisher geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Zeuthen vom 21.11.2007 tritt damit zum 30.06.2018 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Da sich die Steuersätze für Hunde nicht ändern, gibt es keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und mit zusätzlichen Anlagen empfohlen am: 03.05.2018

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 17.05.2018